

Vfg.

Aktenvermerk:

Forstamt Abtshagen-Rügen

Beratung: Grundsatz Waldabstandsregelung auf Rügen

bearbeitet von: Gerd Klötzer,
W.Lindenkreuz

Telefon: 038393/436531

Am: 13. 4. 11 um: 15.00 Uhr

Aktenzeichen: klö 7442.3 – 04/11

Zargelitz, den 14. 4. 11

Teilnehmer: Herr Mill
Herr Lindenkreuz
Herr Klötzer

Architekturbüro
Landesforst M-V, Zentrale
Landesforst M-V, Forstamt Abtshagen-Rügen

Gerd Klötzer, W. Lindenkreuz
Protokollanten

1) Herrn Völker z. K.
2) RL 4 z. K.
3) AL z. K.
4) 10-2 z. d. A.

Her Mill stellt kurz die geplanten Bauvorhaben/B-Pläne vor, bei denen Wald betroffen ist und Waldabstand eine wichtige Rolle spielt:

- Graskammer
- Augustenhof
- Klein Stresow
- Fernlüttkevitz

Folgende Festlegungen wurden getroffen:

1. Grundsatz:

- Die Umwandlung von Wald ist nach den Vorgaben des § 15 LWaldG M-V grundsätzlich möglich, da sonst zukünftig die Bebauung und Entwicklung von Gemeinden nicht in ausreichendem Maße gewährleistet ist. Eine Waldumwandlung ist nicht möglich, wenn auf der zur Umwandlung beantragten Fläche der Baumbestand nicht oder nur unwesentlich verändert werden soll.
- Es ist eingehend zu prüfen, ob der Umwandlung nicht Gründe nach § 15 LWaldG M-V entgegenstehen bzw. Gründe des Allgemeinwohles wirklich überwiegen, die eine Waldumwandlung rechtfertigen. Grundsätzlich gilt, dass das öffentliche Interesse an einer Walderhaltung umso schwerer wiegt, je mehr Waldfunktionen die zur Umwandlung beantragte Fläche erfüllt.

- Bei der Umwandlung von Wald in Park- oder Gartenanlagen sind die verbleibenden Bäume extra auszuweisen, damit nach der Waldumwandlung die zuständige Naturschutz- bzw. Ordnungsbehörde den Einzelbaumschutz umsetzen kann.
2. Graskammer:
Herr Lindenkreuz prüft, ob überhaupt eine Umwandlung erforderlich ist, da zwischen Baufeld und Wald im 30m – Bereich eine stark befahrene Straße der Stadt Bergen liegt.
[Protokollergänzung, 21.04.2011: Nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens kann in diesem Falle einer Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes zugestimmt werden, da nach einschlägiger Rechtssprechung wegen der zwischen Baufeld und Wald verlaufenden Straße davon auszugehen ist, dass die Verkehrssicherheit des Waldes aufgrund der Verkehrssicherungspflicht des Waldeigentümers bezüglich der Straße grundsätzlich hergestellt ist. Eine Waldumwandlung wäre bei Genehmigung der Unterschreitung des Waldabstandes nicht erforderlich.]
 3. Augustenhof:
Der Umwandlung zur Parkfläche kann bei Absicherung der Aufforstung zugestimmt werden. Es wird davon ausgegangen, dass die zur Umwandlung beantragte Waldfläche keine Waldfunktionen erfüllt. Herr Mill markiert in der Umwandlungsfläche die verbleibenden Bäume und nimmt die Maßnahmen zur Umwandlung in die textliche Fassung des B-Planes auf.
[Protokollergänzung, 21.04.2011: Entgegen der Einschätzung des Forstamtes während der Beratung besitzt die zur Umwandlung vorgesehene Waldfläche als Bestandteil eines EU-Vogelschutzgebietes eine wichtige Naturschutzfunktion. Vor Entscheidung über die Genehmigungsfähigkeit der Waldumwandlung ist deshalb eine Stellungnahme zur beantragten Waldumwandlung des für den Artenschutz zuständigen Landesamtes für Umwelt, Naturschutz, und Geologie einzuholen.]
 4. Fernlütkewitz:
Gebäude kann nicht im Waldabstand errichtet werden (längerer Aufenthalt von Personen), keine Genehmigung zur Unterschreitung des Waldabstandes möglich, auch kein Umwandlungserfordernis, da das Gebäude verschoben werden kann.
 5. Klein Stresow:
 - Gesamtes Vorhaben derzeit im Außenbereich nach § 35 BauGB
 - Alle Gebäude im Waldabstand genießen Bestandsschutz und wären im Rahmen dessen sanierbar.
 - Eine Umwandlung angrenzender Waldbereiche ist nicht möglich, da Gründe nach § 15 LWaldG M-V einer solchen entgegenstehen (z. B. Hangerosion).
 - Eine Überplanung mit B-Plan würde zwar die Möglichkeit einer gezielten Neuordnung geben, aber alle über den Bestandsschutz hinausgehenden Maßnahmen zur Gestaltung bzw. Errichtung von Wohn- bzw. Feriengebäuden innerhalb des Waldabstandes müssten forstbehördlich abgelehnt werden. Dies wäre auch dann der Fall, wenn die Regelungen des B-Planes zu einer Verringerung der Gesamt-Gefährdungslage führen.
 - Ziel des Planungsbüros Mill ist es, mit dem B-Plan in dieser landschaftlich sensiblen Lage gezielt Vorgaben für die Gestaltung zu geben und gleichzeitig die Gefährdung

zu senken, indem die jetzige Bebauung entflochten wird - bei gleichzeitiger Sicherung der Finanzierbarkeit für den Bauherren.

- Herr Lindenkreuz wird sich die Örtlichkeiten ansehen und forstrechtliche Beurteilung vornehmen.

[Protokollergänzung, 21.04.2011: Einem B-Plan kann forstbehördlich nur zugestimmt werden, wenn die zurzeit innerhalb des Waldabstandes liegenden Gebäude im Rahmen des Bestandsschutzes gestaltet werden bzw. aus dem Waldabstandsbereich verlegt werden. Bei Sanierung von einzelnen Gebäuden ohne B-Plan im Rahmen eines Bauantragsverfahrens wird ebenfalls gemäß Waldabstandsverordnung nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden.]

Gerd Klötzer, W. Lindenkreuz
Protokollanten